

Ersetzt Ausgabe Dezember 1995

Die Richtlinie ist in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima entstanden. Sie enthält Anforderungen an Betrieb und Personal für Betriebe, die Schweißarbeiten in der Hausinstallation durchführen.

Hinweise zum Schweißen in der Hausinstallation an Rohren und Fittings/Formteilen aus Kunststoffen sowie Hinweise zum Befund von Schweißverbindungen enthält Richtlinie DVS 1905-2.

Inhalt:

- 1 Geltungsbereich
- 2 Anforderungen an den Betrieb
- 3 Anforderungen an das schweißtechnische Personal
- 3.1 Schweißaufsicht
- 3.2 Schweißpersonal
- 4 Beurteilung von Schweißverbindungen
- 5 Schrifttum

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Qualitätssicherung von Kunststoffschweißarbeiten an haustechnischen Anlagen für die Bereiche Trinkwasser- und Entwässerungsanlagen sowie Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen und für andere Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Verbindungsleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden.

Anforderungen in einschlägigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel nach den Regelwerken der Druckgeräterichtlinie – DGRL) bleiben unberührt. Schweißarbeiten an haustechnischen Anlagen, die nach dieser Richtlinie ausgeführt werden, entsprechen den anerkannten Regeln der Technik.

Werden darüber hinaus spezielle Anforderungen gestellt, sind diese vor Auftragserteilung besonders zu vereinbaren.

2 Anforderungen an den Betrieb

Die Betriebe müssen über die Einrichtungen verfügen, mit denen die Schweißarbeiten sachgerecht durchgeführt werden können. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGV A1 sind zu beachten.

Hinweise zu den Einrichtungen enthält die Richtlinie DVS 1905-2.

3 Anforderungen an das schweißtechnische Personal**3.1 Schweißaufsicht**

Für die ordnungsgemäße Ausführung und Beurteilung von Schweißarbeiten ist die Schweißaufsicht verantwortlich. Schweißaufsicht im Sinne dieser Richtlinie ist ein entsprechend den Berufsbildern ausgebildeter Meister für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk, Ofen- und Luftheizungsbauer-Handwerk oder bei juristischen Personen der technische Betriebsleiter / vergleichbaren Qualifikationen.

3.2 Schweißpersonal

Schweißarbeiten in der Hausinstallation dürfen nur von Fachkräften ausgeführt werden, welche die dazu notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Dies ist der Fall, wenn eine gültige Prüfung nach Richtlinie DVS 2212-1 nachgewiesen wird.

4 Beurteilung von Schweißverbindungen

Schweißverbindungen werden im Allgemeinen durch eine Sichtprüfung bewertet. Schweißverbindungen müssen den Erfordernissen des jeweiligen Bauteiles und seiner betrieblichen Funktion gerecht werden, zum Beispiel Dichtheit bei der Prüfung mit Druckluft, Inertgas oder Wasser.

Hinweise zum Befund von Schweißverbindungen, siehe in Richtlinie DVS 1905-2.

5 Schrifttum

- [1] DVS 1905-2 „Schweißen von Kunststoffen in der Hausinstallation, Rohre und Fittings, Schweißverfahren, Befund der Schweißverbindungen“
- [2] DVS 2212-1 „Prüfung von Kunststoffschweißern“
- [3] Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- [4] Verordnung über die Berufsbilder nach § 45 – HwO in der aktuellen Fassung
- [5] Handwerksordnung (HwO) „Gesetz zur Ordnung des Handwerks“ in der aktuellen Fassung.

Bezugsquellen:

DVS-Richtlinien:
DVS Media GmbH, Aachener Strasse 172, 40223 Düsseldorf,
<http://www.dvs-verlag.de>

BGVR (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regelwerk):
Carl Heymanns Verlag, Luxemburger Strasse 449, 50939 Köln

Merkblätter der BG der Chemischen Industrie:
Jedermann-Verlag, Mittelgewannweg 15, 69021 Heidelberg,
www.jedermann.de

Handwerksordnung (HwO):
Verlagsanstalt Handwerk GmbH, Aufm Tetelberg 7,
40221 Düsseldorf.

Diese Veröffentlichung wurde von einer Gruppe erfahrener Fachleute in ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit erstellt und wird als eine wichtige Erkenntnisquelle zur Beurteilung empfohlen. Der Anwender muss jeweils prüfen, wie weit der Inhalt auf seinen speziellen Fall anwendbar und ob die ihm vorliegende Fassung noch gültig ist. Eine Haftung des DVS und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

DVS, Ausschuss für Technik, Arbeitsgruppe „Kunststoffe, Schweißen und Kleben“